

Aktuelles aus dem BMIMI

Dr. Wilhelm Kast, Mag. Wolfgang Schubert,
Alexandra Jahrl LL.M. (WU)
BMIMI, Abt. IV/ST1
Oktober 2025

Übersicht

- KFG-Bereich
- FSG-Bereich
- 4. Führerscheinrichtlinie
- Sonstiges

KFG-Bereich Übersicht

- Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967, das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz geändert werden
- Sammelnovelle zur Anpassung an IFG
- Entwurf KFG-Anpassung iZm StVO-Änderung betr. e-Moped, e-Scooter, ...
- Rohentwurf 42. KFG-Novelle
- Rohentwurf 72. KDV-Novelle

BG, BGBI. I Nr. 19/2025

- Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967, das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz geändert werden, BGBI. I Nr. 19/2025
- Initiativantrag
- delegierte Richtlinie (EU) 2024/846 wird im KFG, AZG und ARG umgesetzt
- Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG über Mindestbedingungen für die Durchführung der Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EU) Nr. 165/2014 und der Richtlinie 2002/15/EG über Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr enthält die Übersicht über die in Frage kommenden Verstöße gegen die Verordnung (EG) 561/2006 (Lenk- und Ruhezeiten) und die Verordnung (EU) 165/2014 (Fahrtenschreiber) und deren Einstufung nach Schweregrad

BG, BGBI. I Nr. 19/2025

- in den Bestimmungen des KFG, AZG und ARG wird hinsichtlich der Delikte und deren Einstufung nach Schweregrad auf den Anhang III der RL 2006/22/EG in einer bestimmten Fassung verwiesen
- dieser Anhang III der RL 2006/22 wurde durch die delegierte Richtlinie (EU) 2024/846 neu gefasst und erweitert
- die Verweise mussten daher auf den aktualisierten Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG in der Fassung der delegierten Richtlinie (EU) 2024/846 geändert werden
- die delegierte Richtlinie wäre bis 14. Februar 2025 umzusetzen gewesen; Frist bereits verstrichen; EK hat ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet

Sammelnovelle zur Anpassung an IFG

- mit 1.9.2025 ist das IFG in Kraft getreten
- wegen Entfall der Amtsverschwiegenheit waren erforderliche Anpassungen in Materiengesetzen in einer Sammelnovelle mit 138 Artikeln notwendig, BGBl. I Nr. 50/2025
- in Artikel 104 auch 4 inhaltliche Anpassungen im KFG
 - der Begriff „Amtsverschwiegenheit“ wurde durch „Geheimhaltung“ ersetzt
 - bei den Mitgliedern des Kraftfahrbeirates wurde auf § 46 BDG verwiesen; dort ist die für Beamte geltende Geheimhaltung geregelt

KFG-Anpassung iZm e-Moped

- Forderung von Wien im Frühjahr 2024, e-Mopeds von Radwegen verbannen
 - Studie TU Wien: zu schnell, hohes Gewicht, Gefährdungspotential, ...
- Vorschlag für StVO ausgearbeitet: VO-Ermächtigung für Behörde
 - Behörde soll Benutzung bestimmter Radwege innerorts für e-Mopeds verbieten können
 - von Wien als zu aufwendig abgelehnt
 - auch umgekehrter Vorschlag, generelles Verbot und Behörde kann Benutzung erlauben, wurde abgelehnt
 - auch Städte- und Gemeindebund haben sich der Forderung angeschlossen

KFG-Anpassung iZm e-Moped

- Juli 2025 Vorschlag von Wien mit ARBÖ und ÖAMTC, für StVO-Novelle und Einschränkung der KFG-Ausnahme in § 1 Abs. 2a KFG auf „„elektrisch **unterstützte** Fahrzeuge ..“
 - e-Mopeds und andere Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb, der keine bloße Tretunterstützung darstellt, sollten künftig Kraftfahrzeuge sein und sämtlichen einschlägigen Bestimmungen des KFG unterliegen
- Bedenken, weil dann auch kleine drei- und vierrädrige Fahrzeuge, die hauptsächlich von älteren Personen verwendet werden, elektrische Cargobikes, die bei der Post in Verwendung sind und Segways davon erfasst wären

KFG-Anpassung iZm e-Moped

- für diese Fahrzeuge gibt es derzeit keine Genehmigungsvorschriften und diese könnten daher nicht zugelassen werden; käme einem Verbot gleich, was überschießend wäre
 - nationale Genehmigungsvorschriften könnten nicht rasch erarbeitet und erlassen werden und auch die Abwicklung der Genehmigungsverfahren könnte nicht sichergestellt werden
- Alternativvorschlag erarbeitet:
 - nur die sog. e-Mopeds sollen aus der Ausnahme des § 1 Abs. 2a KFG herausgenommen und zu Kraftfahrzeugen werden

KFG-Anpassung iZm e-Moped

- das sind Fahrzeuge der Klasse L1e-B (zweirädriges Kleinkraftrad) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen
 - fallen unter die EU-Typengenehmigungsverordnung
 - haben eine EU-Typengenehmigung bzw. Genehmigung könnte erteilt werden
- StVO-Novelle zur Änderung der Fahrraddefinition und entsprechender KFG-Anpassung vorbereitet, u.a. auch
 - auch Änderungen bei e-Scootern (werden zu Fahrzeugen)
 - Helmpflicht für e-Bike- und e-Scooterfahrer:innen

KFG-Anpassung iZm e-Moped

- in politischer Koordinierung viele kritische Anmerkungen
 - Ablehnung Helmpflicht (nicht im Regierungsprogramm)
 - Unklarheiten, Abgrenzungsprobleme bei e-Mopeds
- im Entwurf für § 1 Abs. 2a KFG ergänzt, dass Fahrzeuge der Klasse L1e-B ohne Pedalantrieb gemäß der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 aus der Ausnahme herausfallen

Rohentwurf 42. KFG-Novelle

- diverse Wünsche/Anregungen anderer Ministerien (BMI, BMF, BMLV) + der Länder, Ergebnisse Ländertagungen gesammelt
- auch Anregungen FV
- aufgrund der ersten Erfahrungen mit der neuen Fahrlehrer- und Fahrschullehrerausbildung und der Fahrschuldatenbank sind einige Anpassungen vorzunehmen

Rohentwurf 42. KFG-Novelle

- fahrschulspezifische Punkte:
- § 114b KFG: ausdrückliche gesetzliche Grundlage, dass in der Fahrschuldatenbank auch die Wohnadresse und die bpK (bereichsspezifische Personenkennzeichen) der Fahrschullehrer und der Fahrlehrer eingetragen wird
- Bezirksverwaltungsbehörde soll jedes Mal, wenn sie einen Antrag auf Erteilung oder Ausdehnung einer FL- oder einer FSL-Berechtigung oder auf Umtausch des Fahrlehrausweises erhält, eine ZMR-Abfrage zur Übernahme der bereichsspezifischen Personenkennzeichen (bPk) der betreffenden Person und einen Datenabgleich zur Datenbereinigung in der Fahrschuldatenbank durchführen

Rohentwurf 42. KFG-Novelle

- auch Module 5 und 6 und gegebenenfalls das Ausbildungsmodul für die FSL-Berechtigung sollen gleichzeitig absolviert werden dürfen (§ 116 Abs. 2)
- in § 112 Abs. 2 soll die Regelung betreffend die Veröffentlichung des vollständigen Fahrschultarifes flexibler gestaltet werden; alternativ zur bisherigen Anbringung neben oder in der Nähe der Eingangstür soll es auch zulässig sein, den Fahrschultarif im Internet auf der Homepage der Fahrschule zu veröffentlichen
- § 114b Abs. 2 Z 2 lit. e betreffend die Erfassung der „Art und Zeiträume der Anstellung“ des Lehrpersonals im Zuge einer Fahrschulinspektion soll entfallen

Rohentwurf 42. KFG-Novelle

- § 116 Abs. 10 erster Satz:
 - Klarstellung bei Entziehung der Fahrlehrberechtigung oder Fahrschullehrberechtigung, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind, ist erforderlich
 - die Ausnahme, dass das nicht bei der Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung gilt, soll sich nur auf die Fahrschullehrberechtigung beziehen
 - derzeit zu weitgehend und es wird nicht zwischen Fahrlehrer und Fahrschullehrer differenziert
 - bis zur 41. KFG-Novelle war diese Ausnahme in § 116 Abs. 5 KFG sinnvollerweise nur für Fahrschullehrer vorgesehen, nicht aber auch für Fahrlehrer.
 - beim Zusammenführen der Regelungen der früheren § 116 und § 117 in den neuen § 116 durch die 41. KFG-Novelle wurde diesbezüglich nicht differenziert

Rohentwurf 72. KDV-Novelle

- fahrschulspezifische Themen:
 - § 64b Abs. 6 Z 2 lit. a und b: die Vorschulung und die Grundschulung soll insgesamt 6 UE umfassen und nicht jeweils 3 UE
 - in 64c Abs. 2 entfällt die Wortfolge „wobei die Module 1, 2 und 3 auch gleichzeitig absolviert werden dürfen“
 - in § 64g Abs. 3 wird der Kostenersatz für Fahrlehrausweis von 48,80 Euro auf 49,04 Euro angehoben
 - in 65b Abs. 3 wird ergänzt, dass die Perfektionsschulung auch in einem vom Auszubildenden zur Verfügung gestellten Fahrzeug durchgeführt werden darf

22. Novelle der FSG-DV

- Albanien und Kosovo als gleichwertig anerkannt – bei Umschreibung der Lenkberechtigung
- Seit 1.3.2025
- Weitere Initiativen der LK hinsichtlich BiH und N-Mazedonien
- ÖGS-Prüfung ab 3.11.2025 in Produktion

Neuerliche Ausschreibung Sicherheitsdokumente

- Verfahren von 2021 bis 2025
- Neuer Auftragnehmer ist wieder der bisherige
- Vertragsübergang Ende 2028

Novellen in der Pipeline - Übersicht

- 23. FSG-Novelle
- 23. Novelle der FSG-DV
- 12. Novelle der FSG-GV
- 14. Novelle der FSG-PV

23. FSG-Novelle

- Bereits berichtet:
 - Reprobationsfrist für Theorie + Praxisprüfung 12 Tage statt 2 Wochen
 - Schummeln bei Theorieprüfung (Verwaltungsstrafe (FSG) für „Hinterleute“ und ev. Verlängerung der 9-monatigen Sperre)
 - Gültigkeitsdauer der Bestätigung bei Verlust des FS 8 Wochen statt 4 Wochen
 - Internationaler FS: Gültigkeit von 1 auf 3 Jahre verlängert
 - Umschreibung Nicht-EWR-FS: Überbrückung der Zeit der Einsendung des FS zur KTU mit einer (nationalen) Bestätigung, organisatorische Folgefragen in KO

23. FSG-Novelle

- Neu dazu:
 - Klarstellung Feuerwehrfahrzeuge; Kleinbusse fallen unter die 5,5 t-Regelung
 - Fahrzeuge der Justizwache (Strafvollzug) fallen auch unter 5,5 t Regelung – BMJ
 - Mehrphasenkommission: Wiederbestellung nach 10 Jahren; vereinfachte Prüfung der Instruktoren (keine Verkehrs- oder Gerichtsdelikte)
 - Sanktionensystem bei MPA-FST verbessert: bei Mängel und Missständen, Aufforderung von Kommission dies zu beheben, wenn nicht – behördliche Entscheidung, gilt für durchführende Stelle UND Platzbetreiber

23. FSG-Novelle

- Nichtmitführen des Internationalen FS ist kein Fahren ohne Lenkberechtigung
- Fahrprüfer: Prüfberechtigung für CE umfasst auch BE
- 2-jährige Befristung ab 60 bei Klasse C, D: soll entfallen. EU-Richtlinie wird kürzere Fristen erst ab 65 erlauben. Forderung auch von Landesverkehrsreferentenkonferenz; Im Sinne von Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung aber kompletter Entfall, keine Bedenken hinsichtlich Verkehrssicherheit
- In politischer Koordinierung

23. Novelle FSG-DV

- FAHRSICHERHEITSTRAINING: Überarbeitung der Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für Instruktoren und Übungsplätzen nach mehr als 20 Jahren
- Inhaltliche Regelungen der Voraussetzungen sollen entsprechend der gemachten Erfahrungen und aktuellen Anforderungen angepasst werden:
 - Kleinere Gruppen (4 statt 6 Personen)
 - Inhaltliche Adaptierungen (Notbremsung, Abstandthalten, Personenbeförderung)
 - Anforderungen an Instruktoren und Übungsplätze adaptieren (teilweise anheben), insbesondere für Übungsplätze für Klasse A

23. Novelle FSG-DV

- Weiterbildung für Instruktoren anlässlich der 10-jährigen Neubestellung –
 - 20 UE (Ende der Bestellung 2030-2034); 40 UE (Ende der Bestellung ab 2035),
 - KEIN Vorziehen der Neubestellung,
 - Inhalte nach internen RL der Clubs bzw. Fachverband, keine Fahrschulinspektion
 - Weiterbildung Fahr(schul)lehrer; keine Anrechnungsmöglichkeit
- Übergangsbestimmung insbes. für Übungsplätze sehr großzügig!!
- In Begutachtung
- Wunsch: Unvereinbarkeit Fahrprüfer – Instruktor – FSG-Novelle

12. Novelle FSG-GV

- „Restnovelle“; Anhebung der Honorare für sachverständigen Ärzte
- zuletzt 2011 VPI 46,8%
- Gruppe 1 von 35 auf 50 Euro
- Gruppe 2 von 50 auf 70 Euro
- Wiederholungsuntersuchungen von 30 auf 50 Euro
- verkehrpsychologisches Screening Klasse D von 130 auf 190 Euro
- 4x Durchfallen bei Praxisprüfung – verpflichtender Amtsarzt entfällt
- In Koordinierung freigegeben!! – warten auf FSG-PV

14. Novelle FSG-PV

- Anhebung der Honorare für Fahrprüfer
- zuletzt 2013 VPI 43,2%
- 1 Modul Theorieprüfung von 5,50 auf 8 Euro
- Klassen A, B, F etc. von 60 auf 85 Euro
- Klassen C, D, etc. von 90 auf 125 Euro
- Kombinierte C95 Prüfung von 180 auf 255 Euro
- In politischer Koordinierung

Fahrprüfungen in Vorarlberg

- Mitte August diverse Medienberichte
- Parlamentarische Anfrage mit 22 Fragen
 - Statistiken, Rolle und Kontrolle des BMIMI
- Kritik am österreichischen System der Prüfungsorganisation
- Forderung nach „hauptamtlichen“ (?) – gemeint offenbar Vollzeitprüfern....

FSG-Gesamterlass

- Klasse B mit Code 78 – Code 111 auf Automatik beschränkt? - Nein
- Diabetes: Nicht jede medikamentöse Behandlung darf zu Befristung führen, sondern nur mit „bestimmten“ Tabletten – Einzelfallbeurteilung
- Für Bewilligung L17 statt 35,10 jetzt 48,50 Euro; Ü-Fahrten von 41,60 auf 55 Euro

FSG-Gesamterlass

- Vertragsparteien zu int. Straßenverkehrsabkommen: (betreffend Touristen!)
 - Hong Kong, Macao sind dabei und in der Staatenliste des FSG-Gesamterlasses
 - Taiwan: Lösung zeichnet sich ab in Abstimmung mit BmeiA
 - VR China nach wie vor nicht anerkannt
- Führerscheine aus völkerrechtswidrig besetzten Gebieten nicht anerkannt (z.B Krim, russische Besetzungen, N-Zypern, Süd-Ossetien, Abchasien....)

Gebührenanhebungen mit 1.7.2025

- Änderung Gebührengesetz
 - Zulassungsschein 119,80 Euro auf 178 Euro
 - Überstellungsfahrtschein 83,60 Euro auf 124 Euro
 - Führerschein „große Gebühr“ (Erteilung, Ausdehnung) 60,50 Euro auf 90 Euro
 - Führerschein „kleine Gebühr“ (Duplikat) 49,50 Euro auf 73 Euro
 - Wiederausfolgung des FS 39,60 Euro auf 59 Euro
 - UNVERÄNDERT: Kostenersatz für ScheckkartenFS, bleibt (vorerst) bei 16 Euro

Informationsfreiheitsgesetz seit 1.9.2025

- Neu: Proaktive Informationspflicht
 - Allgemeininteresse
 - Information erstellt oder in Auftrag gegeben
 - Geheimhaltungsgründe
 - Keine Rückwirkung (d.h. nur Informationen ab 1.9.2025)

Informationsfreiheitsgesetz seit 1.9.2025

- Reaktive (Passive Informationspflicht)
 - Kein Allgemeininteresse
 - Vorhandene Informationen (ready & available)
 - Geheimhaltungsgründe
 - Frist 4 Wochen
 - Bescheid und Rechtsmittelweg

4. Führerschein RL – Road Safety Package

- Ziel: Verbesserung der Verkehrssicherheit & Erleichterung der Freizügigkeit innerhalb EU
- RL über die unionsweite Wirkung bestimmter Entscheidungen über den Fahrberichtigungsverlust (DDD) wird integriert
- Inhaltliche Verhandlungen sind abgeschlossen
- Sprachjuristische Fassungen wurden über den Sommer erstellt & abgestimmt
- Formale Annahme im Rat am 29.09.2025 - EP tagt voraus. am 20.10.2025
- Allg. Umsetzungsfrist von 3 Jahren und eine Anwendbarkeit von 4 Jahren (Ausnahme: alternativ betriebene Fahrzeuge – 2/2 Regel + begleitendes Fahren ab 17 J – 3/3 Regel)

4. Führerschein RL – ausgewählte Inhalte

- Einführung EU-weiter digitaler Führerschein – Ausgestaltung und Details in implementing acts geregelt, Adaptierung des Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1968
- Probezeit von mindestens 2 Jahren (*Unionscode 98.01+Datum*)
- Weitere Harmonisierung der Mindestanforderungen der medizinischen Überprüfung
 - Grds bei Ersterteilung als auch Erneuerung: ärztliche Untersuchung erforderlich
 - Klassen AM, A, B, BE ist Abweichung möglich: medizinische Selbsteinschätzung oder die Einführung eines nationalen Informationsmechanismus – bei ein oder mehr Erkrankungen immer ärztliche Untersuchung
- Gegenseitige Anerkennung von Code 111 (*neu: Unionscode 60.02*) in jenen MG die solche Berechtigungen haben

4. Führerschein RL – ausgewählte Inhalte

- Höhere Gewichtsgrenzen der Klasse B :
 - für Einsatzfahrzeuge (wie Polizei, Rettung, Feuerwehr, Katastrophenschutz) mehr als 3,5 t bis 5 t inkl. Anhänger – *Erfordernis: Training/Test, Unionscode 96.01*
 - Wohnmobil mehr als 3,5 t bis 4,25 t -> in Kombi mit Anhänger bis 5 t (*Erfordernis: Training/Test, Unionscode 96.02*)
 - Alternativ betriebene Fahrzeuge, inkl. solcher Einsatzfahrzeuge, bis 4,25 t (*Erfordernis: zwei Jahre nach Ersterteilung*); Fahrzeugkombination mit Anhänger mehr als 4,25 t bis 5 t (*Erfordernis: Training/Test, Unionscode 96.03*)

4. Führerschein RL – ausgewählte Inhalte

- vereinfachter Entfall der Automatikbeschränkung (Code 78) durch die Absolvierung einer Schulung im Ausmaß von 7 Stunden oder Ablegung einer Prüfung -> Gespräche mit Kommission
- Begleitendes Fahren ab 17 Jahren für die Klasse B (*fakultativ für Klasse C, C1 & C1E*)
 - nach praktischer Prüfung mit Begleitperson fahren bis zum Ende 18. Lebensjahr
 - Unionsweite Anerkennung (*Unionscode 98.02, Unterschied zu L17*)
 - L17 System in Österreich kann beibehalten werden
- Ersterteilung Klasse B kann im MS der Staatsangehörigkeit erfolgen – *Voraussetzung: Theorie- oder Praxisprüfung oder beide sind nicht in der Sprache d. Staatsangehörigkeit möglich*

Sonstiges

- Dr. Kast Ruhestand ab 1. April 2026
- seit 8.2.1988 im BM
 - 18 Minister:innen
 - 6 FV-Vorsteher
 - 4 FV-GF
- über 30 KFG-Novellen
- 35 KDV-Novellen

Danke
für Ihre
Aufmerksamkeit!